

Vereinsstatuten – Air Base Flyers

Inhaltsverzeichnis

1	Name und Sitz	- 2 -
2	Ziel und Zweck	- 2 -
3	Mittel	- 2 -
4	Mitgliedschaft.....	- 2 -
5	Erlöschen der Mitgliedschaft	- 2 -
6	Austritt und Ausschluss	- 3 -
7	Organe.....	- 3 -
8	Die Hauptversammlung.....	- 3 -
9	Der Vorstand	- 4 -
9.1	Der Präsident	- 4 -
9.2	Der Vizepräsident.....	- 4 -
9.3	Der Sekretär.....	- 4 -
9.4	Der Kassier	- 4 -
9.5	Der Beisitzer.....	- 5 -
9.6	Der Leiter Flugbetrieb	- 5 -
9.7	Der Betreuer Fluggebiet.....	- 5 -
10	Die Revisionsstelle	- 5 -
11	Zeichnungsberechtigung	- 5 -
12	Zivilrechtliche und Strafrechtliche Haftung	- 5 -
13	Auflösung des Vereins.....	- 5 -
14	Schlussbestimmungen	- 6 -
15	Inkrafttreten	- 6 -
1	Beziehung - Verein und Flugbasis Berner Oberland GmbH	- 7 -
1.1	Gemeinsame Ziele	- 7 -
1.2	Ziele der FB.....	- 7 -
1.3	Ziele des Vereins	- 7 -
2	Abgrenzungen zwischen Verein und Flugbasis Berner Oberland GmbH	- 8 -
2.1	Wirtschaftliche Abgrenzungen	- 8 -
2.2	Soziale Abgrenzungen	- 8 -
3	Mitgliederbeiträge.....	- 8 -
3.1	Aktivmitglieder.....	- 8 -
3.2	Passivmitglieder	- 8 -
3.3	Gönnermitglieder.....	- 8 -

Gender: *Zugunsten der Lesbarkeit wurde auf eine männlich/weiblich Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäss auch für Frauen.*



1 Name und Sitz

Unter dem Namen *Air Base Flyers* besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Spiez. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2 Ziel und Zweck

Der Verein ist eine attraktive Plattform um sich im Gleitschirmsport zu entwickeln und die Kameradschaft unter Gleichgesinnten zu fördern. Individuelle Ziele beider Parteien werden in Anhang erläutert.

3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Hauptversammlung festgesetzt und sind im Anhang niedergeschrieben. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Gönnermitglieder

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen. Passivmitglieder mit Stimmrecht sind juristische Personen, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Passivmitglieder als natürliche Personen sind nicht stimmberechtigt.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.



6 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 4 Wochen vor der ordentlichen Hauptversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Die Entlassung erfolgt an der darauffolgenden Hauptversammlung. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Vereinsaustritt für juristische Personen ist per Monatsende möglich. Der Austritt hat schriftlich zu erfolgen, mindestens 3 Wochen vor Austrittsdatum.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten, Verstöße gegen die Ziele und Abgrenzungen des Vereins, und ähnlichem aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss. Der Ausschluss ist gültig bei einer Mehrheitsentscheidung des Vorstands. Vor einem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied in jedem Fall anzuhören.

7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

8 Die Hauptversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Eine ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich nach Beendigung des Vereinsjahres statt. Zur Hauptversammlung werden die Mitglieder 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail und ergänzende elektronische Medien sind gültig. Traktandierungsanträge zuhanden der Hauptversammlung sind bis spätestens 4 Wochen vorher schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Hauptversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder.
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absolutem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

Absolutes Mehr: Ein Antrag benötigt eine Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden gültigen Stimmen



9 Der Vorstand

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Sekretariat
- Kasse
- Beisitz
- Flugbetrieb
- Fluggebiet

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Dem Vorstand steht für einzelne Geschäfte eine Kompetenzsumme zur Verfügung. Die Höhe der Summe wird an der Hauptversammlung festgelegt und ist im Anhang niedergeschrieben.

9.1 Der Präsident

- lädt zu Sitzungen ein.
- leitet Sitzungen und legt Traktanden fest.
- vertritt den Verein gegenüber Behörden und externen Stellen.

9.2 Der Vizepräsident

- vertritt und unterstützt den Präsident.
- organisiert den Stammtisch (Höck)
- organisiert den Tag der offenen Tür
- erledigt Sonderaufgaben

9.3 Der Sekretär

- führt und versendet Sitzungsprotokolle
- verwaltet und aktualisiert die Mitgliederkartei
- verfasst den Jahresbericht gemäss den Angaben des Präsidenten
- erledigt allgemeine Sekretariatsarbeiten

9.4 Der Kassier

- führt die Vereinsbuchhaltung
- verwaltet das Vereinsvermögen
- erhebt die Mitglieder- und Gönnerbeiträge
- verrechnet/begleicht Leistungen gegenüber der Flugbasis Berner Oberland GmbH



9.5 Der Beisitzer

- ist die Verbindung (Ansprechperson) zur Flugbasis Berner Oberland GmbH (nachfolgend FB genannt)
- betreut das Vereinsfluggebiet
- betreut die elektronischen Kommunikationsmittel des Vereins (kann als Nebenamt delegiert werden)

9.6 Der Leiter Flugbetrieb

- erstellt ein Jahresprogramm der Vereinstätigkeiten
- organisiert Vereinstätigkeiten gemäss dem Jahresprogramm
- organisiert Transportmittel und Chauffeur
- ist verantwortlich für die Einhaltung der Sorgfaltspflicht der FB-Fahrzeuge

9.7 Der Betreuer Fluggebiet

- Pflegt den Kontakt zum Landbesitzer und Bergbahn
- Ist Ansprechpartner für Landbesitzer, Bergbahn, Flugplatz Reichenbach und andere, öffentliche Stellen
- Beschreibt das Regelwerk sowie Hinweise für die Sicherheit der Piloten für Start- und Landeplatz und berücksichtigt die Interessen der angrenzenden Gleitschirmclub's bestmöglich
- Stellt sicher, dass das Regelwerk für alle Piloten in geeigneter Form bekannt gemacht wird

10 Die Revisionsstelle

Die Hauptversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Hauptversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

11 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12 Zivilrechtliche und Strafrechtliche Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Für die regelmässig stattfindenden Clubfliegen sind nur brevetierte Piloten zugelassen. Der Verein oder das Mitglied, das den Ausflug organisiert, kann nicht haftbar gemacht werden. Die Teilnahme an Anlässen geschieht auf eigene Verantwortung.

13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.



14 Schlussbestimmungen

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Statutenänderungen

Statutenänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der an einer Hauptversammlung anwesenden Aktivmitglieder.

Verpflichtung der Statuten

Unkenntnis der Statuten entbindet nicht von den Verpflichtungen derselben.

15 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 08.03.2019 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ort / Datum: Spiez, 15. Juni 2020

Der Präsident: 

Der Protokollführer: 



Anhang der Vereinsstatuten

Ziel und Zweck

Im Anhang sind Ziele und Abgrenzungen niedergeschrieben die das Verhältnis zwischen dem Verein und der Flugbasis Berner Oberland GmbH regeln. Die Mitgliederbeiträge sind ebenfalls im Anhang festgelegt.

1 Beziehung - Verein und Flugbasis Berner Oberland GmbH

1.1 Gemeinsame Ziele

- Der Verein ist eine attraktive Plattform um sich im Gleitschirmsport zu entwickeln und die Kameradschaft unter Gleichgesinnten zu fördern.
- Der Verein ist angegliedert an die FB.
- Der Verein und die Flugbasis berücksichtigen die gegenseitigen Interessen und stellen sicher, dass durch das Tun des Vereins beide Parteien einen Nutzen erzielen.
- Der Verein gibt auch Gleitschirmpiloten mit wenig Flugerfahrung die Möglichkeit, mehr Sicherheit beim ausüben des Gleitschirmsports zu gewinnen.
- Der Verein pflegt eine Kultur die von Sicherheit geprägt ist und in der erfahrene Piloten ihre Vorbildfunktion wahrnehmen.

1.2 Ziele der FB

- Die FB bietet den ehemaligen Flugschüler eine interessante Perspektive um sich beim Ausüben des Gleitschirmsports weiter zu entwickeln.
- Die FB festigt und erweitert ihren aktiven Kundenstamm.
- Die FB leistet einen Beitrag zur Erhöhung der Flugsicherheit von Gleitschirmpiloten durch aktive Beteiligung und betreute Ausflüge.

1.3 Ziele des Vereins

- Der Verein ist eine eigenständige Organisation und handelt selbständig unter Berücksichtigung der mitgeltenden Dokumente der Vereinsstatuten.
- Der Verein ist finanziell unabhängig.
- Der Verein betreut und unterhält ein eigenes Fluggebiet.
- Der Verein bietet Interessierten mit geeigneten Anlässen (z.B. Tag der offenen Tür) die Möglichkeit den Gleitschirmsport kennenzulernen.



2 Abgrenzungen zwischen Verein und Flugbasis Berner Oberland GmbH

2.1 Wirtschaftliche Abgrenzungen

- Der Verein führt ein eigenes Kassenbuch.
- Die Nutzung der FB-Fahrzeuge ist möglich, sie unterliegt der Sorgfaltspflicht.
- Die Versicherung der FB-Fahrzeuge ist Sache der FB.
- Für Fahrten mit den FB-Fahrzeugen ist eine Entschädigung zu bezahlen.
- Tritt bei der Benützung der FB-Fahrzeuge durch den Verein ein Schadensfall ein, übernimmt der Verein den Selbstbehalt von maximal CHF 500.-, wenn keine andere Versicherung dafür aufkommt.
- Flugferien und Tätigkeiten im ähnlichen Sinne können vom Verein durchgeführt werden, dürfen jedoch die Angebote der FB nicht konkurrieren.
- Die Nutzung der Infrastruktur der FB ist grundsätzlich möglich, ist jedoch von Fall zu Fall mit dem Inhaber abzuklären.
- Der Verein konkurriert die FB nicht in der Materialbeschaffung.
- Ein Internetauftritt des Vereins erfolgt via Website der FB.

2.2 Soziale Abgrenzungen

- Ausgangs- bzw. Treffpunkt für Vereinstätigkeiten ist die FB in Spiez.
- Ein Vereins Höck wird betreut durch den Verein.
- Die Bindung von der FB zum Verein und Einflussnahme auf Vereinstätigkeiten wird sichergestellt durch die Mitgliedschaft des Geschäftsinhabers der FB im Vereinsvorstand.
- Ein Fluggebiet wird durch den Verein betreut.
- Die FB motiviert Flugschüler zum Eintritt in den Verein.

3 Mitgliederbeiträge

3.1 Aktivmitglieder

Der Aktivmitgliederbeitrag beträgt jährlich CHF 70.-.

3.2 Passivmitglieder

Der Passivmitgliederbeitrag beträgt jährlich CHF 25.-.

3.3 Gönnermitglieder

Der Gönnermitgliederbeitrag beträgt jährlich CHF 70.-.

Dieser Anhang ist integraler Bestandteil der Statuten vom 17.03.2017. Anpassungen wurden an der Hauptversammlung vom 6. März 2020 genehmigt.

Ort / Datum: Spiez, 15. Juni 2020

Der Präsident:

Der Protokollführer: